

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 26/09 B

L 11 AL 85/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 AL 105/03 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9.10.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22.1.2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt Dr. K beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit ab 1.1.2002 bzw von Alhi und sonstigen Leistungen (Unterhaltsgeld, Maßnahmekosten, Anschlussunterhaltsgeld) ab 16.7.1996 bis 31.12.2001, die Rückforderung dieser Leistungen sowie der Ersatz von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 16.7.1996 bis 31.12.2001 (insgesamt 55.810,21 Euro).
- 2 Widerspruch, Klage und Berufung gegen die Bescheide vom 18.2.2002 und 26.2.2002 blieben ohne Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 17.2.2003; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hildesheim vom 31.1.2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 22.1.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Klage sei unzulässig. Denn der am 17.2.2003 per einfachem Brief zur Post gegebene Widerspruchsbescheid gelte am dritten Tag nach Aufgabe zur Post und damit am 20.2.2003 als bekannt gegeben; die Erhebung der Klage am 26.3.2003 sei verspätet. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme einschließlich der Vernehmung der früheren Prozessbevollmächtigten als Zeugin sei der Senat überzeugt, dass der auf der Kopie des Deckblatts des Widerspruchsbescheids gesetzte Stempel mit Datum "26.2.2003" keinen Beweiswert habe, weil er weder den Absender identifiziere noch Auskunft darüber gebe, wann er auf das Deckblatt gesetzt worden sei.
- 3 Mit seiner Beschwerde rügt der Kläger Verfahrensfehler und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das LSG habe anstelle eines Sachurteils - verfahrensfehlerhaft - mit Hinweis auf die Versäumung der Klagefrist ein Prozessurteil erlassen und sich damit mit der Frage der Hilfebedürftigkeit nicht beschäftigt. Unabhängig davon, ob die Zustellungsfiktion des § 37 Abs 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) nicht bereits widerlegt worden sei, hätte der Widerspruchsbescheid der damaligen Prozessbevollmächtigten zugestellt werden müssen. Zugleich werde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, weil das LSG sich mit seinem Vortrag, der Widerspruchsbescheid sei erst am 26.2.2003 bei der damaligen Prozessbevollmächtigten eingegangen - und damit die Klageerhebung noch rechtzeitig -, nicht hinreichend auseinander gesetzt habe. Grundsätzlich bedeutsam seien zudem folgende Rechtsfragen:
- 4 (1) Gilt die Zugangsfiktion des § 37 Abs 2 SGB X entgegen ihrem ausdrücklichen Wortlaut "Verwaltungsakt, der durch die Post im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches übermittelt wird" auch für Verwaltungsakte, für die die Behörde keine Zustellung oder eine falsche Zustellungsform gewählt hat, etwa wenn sie wie im vorliegenden Fall an den Verfahrensbevollmächtigten hätte zustellen müssen,
und

(2) genügt zur Widerlegung der Zugangsfiktion des § 37 Abs 1 SGB X neben der Vorlage des später zugegangenen Schriftstückes mit dem entsprechenden Eingangsstempel auch der Verweis des Empfängers auf eine mögliche Verzögerung, die durch einen Nachsendeauftrag der Deutschen Post AG ausgelöst wurde?

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Als Verfahrensfehler rügt der Kläger, das LSG habe zu Unrecht anstelle eines Sachurteils mit Hinweis auf die Versäumung der Klagefrist inhaltlich ein Prozessurteil erlassen. Mit diesen Ausführungen genügt der Kläger den Anforderungen an eine schlüssige Darlegung des Verfahrensfehlers nicht. Soweit der Kläger vorträgt, aufgrund des Verwaltungszustellungsgesetzes sei der Widerspruchsbescheid zuzustellen, ist dies mit Blick auf § 37 Abs 5 SGB X von vornherein rechtlich nicht haltbar und damit unschlüssig. Danach bleiben Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung (nur) unberührt. Der Widerspruchsbescheid musste also nach dieser Vorschrift nicht zugestellt werden und wurde auch nicht zugestellt; vielmehr genügte die Bekanntgabe (vgl § 37 Abs 1 SGB X, § 85 Abs 3 Satz 1 und 2 SGG). Dazu hat das LSG unter Würdigung von Beweisen ausgeführt, dass der Widerspruchsbescheid vom 17.2.2003 am selben Tag mit der Post abgesandt worden sei und damit - insoweit rechtlich - gemäß § 37 Abs 2 Satz 1 SGG am dritten Tag danach als bekannt gegeben gilt. Zwar habe die Behörde im Zweifel den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Zweifel habe es indes unter Würdigung der Beweise nicht. Eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann andererseits mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe seinen Vortrag zur Widerlegung der Zugangsfiktion nach § 37 Abs 2 SGB X bei seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen, hat er auch die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) nicht hinreichend bezeichnet. Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen



demnach nicht jedes einzelne Vorbringen in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu behandeln (*BVerfGE 96, 205, 217 mwN*), wenn keine besonderen Umstände vorliegen. Derartige Umstände sind nicht vorgetragen.

- 8 Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit und Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 61*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Zweifelhaft ist bereits, ob beide mit den vorgenannten Formulierungen aufgeworfenen Rechtsfragen in einem etwaigen Revisionsverfahren vom Bundessozialgericht (BSG) mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden können (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Lüdtke in Handkommentar zum SGG, 3. Aufl 2009, § 160 RdNr 10*). Die Fragestellung zu 1 ist zumindest so formuliert, dass sie auf die Umstände der vorliegenden Fallkonstellation zugeschnitten zu sein scheint. Bezüglich der Frage 1 ist die Klärungsfähigkeit nicht schlüssig dargelegt. Wie oben bereits dargelegt, ist die Anwendung der Rechtsnormen, die die Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides betreffen, rechtlich nicht haltbar. Die zweite Frage betrifft von vornherein keine verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage. Der Kläger rügt damit vielmehr eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf die Verletzung dieser Norm kann aber ein Verfahrensfehler nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG - wie bereits ausgeführt - nicht gestützt werden.
- 10 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung von Rechtsanwalt Dr. K ist ebenfalls abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es - wie oben dargelegt -. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)